

SATZUNG für die Josef-Greising-Schule



JOSEF
GREISING
SCHULE

vom 1. August 1999

Letzte Änderung vom 23. März 2023 (MP und VBI Nr. 81 vom 6. April 2023)

Die Stadt Würzburg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), und den einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632) (BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Josef-Greising-Schule:

§ 1 Schulträgerschaft

Die Stadt Würzburg errichtet und betreibt am Standort Tiefe Gasse 6 ein gewerbliches Berufsbildungszentrum als Zusammenschluss kommunaler Schulen.

§ 2 Schulen

An diesem gewerblichen Berufsbildungszentrum sind folgende berufliche Schulen eingerichtet:

1. eine Gewerbliche Berufsschule für die Berufsfelder Bautechnik, Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung
2. eine Fachschule für Bauhandwerker (Maurer, Zimmerer, Beton- und Stahlbetonbauer)
3. eine Fachschule für Straßenbauer
4. eine Fachschule für Maler
5. eine Fachschule für Bautechnik, Schwerpunkt Tiefbau

§ 3 Name und amtliche Bezeichnung

- (1) Das gewerbliche Berufsbildungszentrum führt den Namen: „Josef-Greising-Schule“.
- (2) Das gewerbliche Berufsbildungszentrum trägt die amtliche Bezeichnung: „Städtisches Gewerbliches Berufsbildungszentrum II Würzburg“.
- (3) Die dort zusammengefassten Schulen führen neben dem Namen die amtliche Bezeichnung des gewerblichen Berufsbildungszentrums und als Zusatz die Bezeichnung der jeweiligen Schule wie sie sich aus § 2 Nr. 1-5 ergibt.

§ 4 Zulassungsbeschränkung

- (1) Wegen der räumlichen und personellen Gegebenheiten werden an den Fachschulen für Straßenbauer, für Maler und für Bauhandwerker höchstens je eine Eingangsklasse gebildet.
An der Fachschule für Bautechnik, Schwerpunkt Tiefbau, wird nur jedes zweite Jahr eine Eingangsklasse gebildet, solange nicht mindestens 20 Schüler für ein Schuljahr angemeldet sind.
- (2) Die Richtzahl für die Klassenbildung bemisst sich nach den jeweils gültigen staatlichen Richtlinien für die Klassenbildung an den in Absatz 1 genannten Fachschulen.

§ 5 Auswahlverfahren

Liegen mehr Anmeldungen vor als Schülerplätze zu vergeben sind, richtet sich die Aufnahme zu den Fachschulen nach der Durchschnittsnote des Berufsschulabschlusszeugnisses und des Prüfungszeugnisses der Handwerkskammer sowie dem Datum der Zulassung zur Meisterprüfung.

§ 6 Schulleitung

- (1) Für das Städtische Gewerbliche Berufsbildungszentrum II Würzburg wird eine Schulleiterin/ein Schulleiter, die/der zugleich Leiter/in der einzelnen Schulen nach § 2 ist, sowie eine ständige Stellvertreterin/ein ständiger Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Schulleiterin/der Schulleiter und die ständige Stellvertreterin/der ständige Stellvertreter müssen eine Lehrbefähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen besitzen.

§ 7 Dienstaufsicht

- (1) Die Dienstaufsicht über Schulleitung, Lehr- und Verwaltungspersonal obliegt der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Stadt Würzburg.
- (2) Die Referentin/der Referent für Schulangelegenheiten der Stadt Würzburg ist unmittelbare Vorgesetzte/unmittelbarer Vorgesetzter der Schulleiterin/des Schulleiters sowie mittelbare Vorgesetzte/mittelbarer Vorgesetzter des Lehr- und Verwaltungspersonals.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 1999 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Februar 1993 außer Kraft.